



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2018 Nr. 27](#)
Veröffentlichungsdatum: 04.10.2018
Seite: 567

II

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Ge- bührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebühren- ordnung Bekanntmachung des Ministeriums für Hei- mat, Kommunales, Bau und Gleichstellung – 612 – 66.2

—

II.

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bekanntmachung des Ministeriums für Heimat,
Kommunales, Bau und Gleichstellung
– 612 – 66.2 –

Vom 4. Oktober 2018

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 ([GV. NRW. S. 262](#)), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Juni 2018 ([GV. NRW. S. 300](#)) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

1

Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbauwerte zugrunde zu legen.

2

Der Stundensatz für das Jahr 2019 beträgt Euro 86,00.

3

Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Januar 2019.

- [MBI. NRW. 2018 S. 567](#)

Anlagen

Anlage 1 (Anlage)

[URL zur Anlage \[Anlage\]](#)